

Antrag auf Satzungsänderung

durch die Mitgliederversammlung des BUND-Steinburg am 3. Juni 2025

Ole beschreibt die Bedingungen:

„Keine KG ist verpflichtet noch in diesem Jahr einen entsprechenden Satzungsbeschluss umzusetzen. Es handelt sich um eine Empfehlung, um möglichen zukünftigen Problemen mit dem Finanzamt bei der Erteilung der Freistellungsbescheide bezüglich der Gemeinnützigkeit vorzubeugen sowie eine Anpassung an die 2023 stark überarbeitete Satzung des LV zu erreichen. Eine geänderte Satzung muss übrigens dem zuständigen Finanzamt und Registergericht zur Zustimmung vorgelegt werden. Vor deren Zustimmung ist sie nicht rechtswirksam. Es ist deshalb sinnvoll den Beschluss folgendermaßen zu fassen:“

Antrag des BUND-Kreisgruppenvorstands

Die Mitgliederversammlung beschließt die vorliegende Satzungsänderung („Mustersatzung“) mit folgenden Änderungen:

- §4a die Unterüberschrift „Absatz 1“ entfällt
- §7: die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder wird auf 7 festgelegt
- §7 Abs.1: die Alternative der Vorstandsgestaltung bleibt bestehen, die Wiederholung der Unterüberschrift „Absatz 1“ entfällt.
- §7 Abs.2 Ziff.5: soll lauten: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Kreisgruppenvorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind.